

GR_GERICHTE SB 2002 43 vom 18. Dezember 2002

GR Gerichte, 2002-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2002 43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2002_43)

FR: GR_GERICHTE SB 2002 43 du 18 décembre 2002

IT: GR_GERICHTE SB 2002 43 del 18 dicembre 2002

Regeste

Widerhandlung gegen das ANAG

Erwägungen

E. 2

A. M. N. R. wurde am J. geboren. Er wuchs in C. als Einzelkind in geordneten Verhältnissen bei seinen Eltern auf. Seit dem 26. November 1992 ist er in C. eingebürgert. Der Berufungskläger besuchte sechs Jahre die Primar- und während dreier Jahre die Kantonsschule. Anschliessend durchlief er eine dreijährige Lehre als kaufmännischer Angestellter bei der Firma F., welche er 1993 erfolgreich abschloss. Im Jahre 1994 erlitt er einen schweren Verkehrsunfall und musste deshalb die Rekrutenschule abbrechen. Bis 1996 war der Berufungskläger als kaufmännischer Angestellter in seinem Lehrbetrieb tätig. Danach arbeitete er bis 1999 in verschiedenen Betrieben. Seither ist er arbeitslos. Aufgrund seiner 100%-igen Arbeitsunfähigkeit wurde M. N. R. von der Invalidenversicherung eine IV-Rente zugesprochen. Für das Steuerjahr 99/00 hat die Steuerbehörde sein Reineinkommen mit Fr. 46'200.-- veranlagt. Seine Schulden schätzt er auf ca. Fr. 50'000.--. Zum Tatzeitpunkt war er der Präsident des Verein T. K., dessen Clublokal Café er führte. Im Schweizerischen Zentralstrafregister ist der Berufungskläger nicht verzeichnet. B. Nach abgeschlossener Untersuchung erliess die Staatsanwaltschaft Graubünden am 30. Januar 2002 die Anklageverfügung. Dagegen erhob M. N. R. am 18. Februar 2002 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts von Graubünden und machte im Wesentlichen geltend, dass der ihm zur Last gelegte Sachverhalt nicht zutrefte, jegliche Beweise fehlten und die Aussagen und Unterschriften der vier Frauen von der Staatsanwaltschaft durch Einschüchterung erzwungen worden seien. Mit der Begründung, dass die Anklageschrift den gesetzlichen Mindestanforderungen genüge und die Akten ausreichende Anhaltspunkte für eine Anklageerhebung ergeben würden, wurde diese Beschwerde mit Entscheid vom 13. März 2002 abgewiesen. C. M. N. R. wurde gemäss Anklageverfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. Januar 2002 wegen mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 und Abs. 4 ANAG in Anklagezustand versetzt. Der Anklage wurde in der Anklageschrift vom 30. Januar 2002 folgender Sachverhalt zugrunde gelegt: „1. M. R. beschäftigte vom 1. November bis 21. Dezember 2000 im Café an der K. in C. folgende Ausländerinnen: - M. B., k. Staatsangehörige, geb. A. - I. C., s. Staatsangehörige, geb. F.

E. 3

Der Angeklagte bestreitet die ihm gemachten Vorwürfe und behauptet, er hätte die beiden Kroatinnen, die aus einem Kriegsgebiet stammten, aus lauter Mitleid zu sich in die Schweiz eingeladen. Diese hätten nicht für ihn gearbeitet. I. C. hätte sich bei ihm gemeldet, ohne vorher angeworben worden zu sein. Die T. Z. D. will der Angeklagte für einen hier in der

Gegend tätigen Hotelier angestellt haben; er ist jedoch nicht bereit, den Namen dieses Hoteliers bekannt zu geben.“ D. Mit dem Urteil vom 10. Juni 2002, mitgeteilt am 28. Oktober 2002, erkannte der Bezirksgerichtsausschuss Plessur wie folgt:

E. 4

Der Eintrag der Busse im Strafregister ist bei Wohlverhalten nach Ablauf einer Probezeit von zwei Jahren vorzeitig zu löschen.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens von Fr. 2'846.-- (Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 1'646.--, Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.--) gehen zu Lasten des Verurteilten. Die Kosten eines allfälligen Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden.

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 7

ten nach Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse und seiner sonstigen Verbindlichkeiten verbleiben (vgl. Stratenwerth, a.a.O., § 5 N 16 ff.). Alle wesentlichen Strafzumessungskriterien müssen Eingang in die schriftliche Urteilsbegründung finden. Die Begründung der Strafzumessung muss in der Regel den zur Anwendung gelangenden Strafrahmen nennen und die Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte Berücksichtigung finden und wie sie gewichtet werden, das heisst ob und in welchem Grade sie strafmindernd oder strafehöhend in die Waagschale fallen. Entsprechendes gilt für die im Gesetz genannten Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, durch die erstens der Strafrahmen nach oben und nach unten erweitert wird und welche zweitens jedenfalls strafehöhend bzw. strafmindernd berücksichtigt werden müssen (BGE 118 IV 16, 117 IV 114 f.). Art. 68 Ziff. 1 Abs. 2 StGB bestimmt, dass der Richter für den Täter, der durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Bussen verwirkt hat, eine Busse festlegt, die seinem Verschulden angemessen ist. Es ist daher vom System einer Gesamtbusse auszugehen. Spezialgesetzliche Bestimmungen, die eine Kumulation vorsehen, sind in Abweichung zu den allgemeinen Regeln des StGB möglich (vgl. Trechsel, a.a.O., Art. 68 N 16). Die Busse von Art. 23 Abs. 4 ANAG ist zu kumulieren. b) Gemäss Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG wird, wer im In- oder Ausland die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtert oder vorbereiten hilft, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft und es kann mit dieser Strafe eine Busse bis zu Fr. 10'000.-- verbunden werden; in leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden. Nach Art. 23 Abs. 4 ANAG wird zusätzlich zu einer allfälligen Bestrafung nach Abs. 1 für jeden rechtswidrig beschäftigten Ausländer mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, wer vorsätzlich Ausländer beschäftigt, die nicht berechtigt sind, in der Schweiz zu arbeiten. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis Fr. 3'000.--. In besonders leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden. Wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt, ist der Richter nicht an die Höchstbeträge gebunden. Die beiden Straftatbestände sind von M. N. R. in wiederholter Weise verwirkt worden. In einem ersten Schritt gilt es die Tatkomponente zu prüfen. Zu Recht hat die Vorinstanz festgehalten, dass das Verschulden des Berufungsklägers nicht leicht wiegt. Aufgrund seines erlernten Berufes war für M. N. R. klar, dass er ohne entsprechende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung die vier ausländischen Staats-

E. 8

angehörigen nicht für sich hätte arbeiten lassen dürfen. Des Weiteren hat er einen weit geringeren als den Minimallohn des Gastgewerbes an die Angestellten bezahlt, soweit überhaupt eine Entlohnung erfolgt ist. Dies legt den Schluss nahe, dass er aus der Situation der Frauen einen finanziellen Gewinn erzielen wollte. Der Auffassung des Berufungsklägers, dass es sich nur um eine Finanzierung der Vereinstätigkeit des Vereins T. K. handelte, kann aufgrund der Tagesumsätze von Fr. 350.-- bis Fr. 500.-- so nicht gefolgt werden. Strafschärfend fällt zudem im Sinne von Art. 68 StGB die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. In einem zweiten Schritt gilt es die Täterkomponente zu prüfen. Strafmindernd wirken sich sein guter Leumund und das Fehlen von Vorstrafen aus. In der Berufungsschrift bestreitet M. N. R. die Begehung der Straftat nicht mehr und äussert sich dahingehend, dass er aus seinen Fehlern gelernt und seine Schlüsse daraus gezogen habe. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Gefängnisstrafe von zwei Monaten ist nicht angefochten; über diese – im übrigen angemessene Strafe – ist daher nicht mehr zu befinden. Zu entscheiden ist somit nur noch über die Höhe der auszufällenden Busse. Für die in Frage stehende Bussbemessung ist insbesondere auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Weder in der Ergänzung der Anklageschrift noch im angefochtenen Urteil wurde die Busshöhe in ein Verhältnis zu den aktuellen finanziellen Möglichkeiten und Verpflichtungen des Berufungsklägers gesetzt. Die Vorinstanz hat die von der Anklage beantragten Fr. 6'000.-- lediglich auf Fr. 5'000.-- gesenkt, da der Berufungskläger nicht mehr im Café arbeite. Für das Steuerjahr 99/00 wurde ein Reineinkommen von Fr. 46'200.-- veranlagt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Berufungskläger noch bis 1999 in verschiedenen Betrieben gearbeitet hat. Nach der damals noch geltenden Pränumerandomethode dienten die Einkommen aus den Jahren 97/98 als Steuerfaktoren für die Berechnung der Steuer für die Steuerperiode 99/00. Diese Angaben können daher nicht als Nachweis für die aktuelle Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers dienen (vgl. Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band I, Bern/Stuttgart/Wien 1997, § 11 N 13 ff.). M. N. R. ist seither arbeitslos und kann aufgrund seiner 100%igen Invalidität keiner Arbeit mehr nachgehen. Er ist einzig auf die IV-Rente angewiesen. Über Vermögen verfügt der Berufungskläger nicht und nach eigenen Angaben hat er Schulden im Umfang von ca. Fr. 50'000.--. Die Frage der Einziehung gemäss Art. 59 StGB kann offengelassen werden, da die Vorinstanz keine solche angeordnet hat und weder ein entsprechender Antrag gestellt worden ist noch Hinweise in den Akten dazu vorhanden sind. Eine Ersatzabgabe im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB kommt nicht in Frage, weil einerseits kein genügender Nachweis eines Gewinns vorliegt und andererseits die Ersatzabgabe aufgrund der finanziellen Si-

E. 9

tuation des Berufungsklägers kaum einbringlich wäre. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Busse von Fr. 5'000.-- neben Verfahrenskosten von Fr. 2'846.-- als zu hoch, da eine Busse nicht den Betrag überschreiten sollte, den die frei verfügbaren Einkünfte des Verurteilten in einem Jahr erreichen (vgl. Stratenwerth, a.a.O., § 5 N 20). Es muss im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die IV-Rente gerade einmal den notwendigen Lebensunterhalt abzudecken vermag und nur eine geringe Reserve übrig bleiben dürfte. Strafmilderungsgründe liegen hingegen keine vor. Angesichts der bescheidenen finanziellen Möglichkeiten des Berufungsklägers sind bereits Fr. 1'000.-- eine seinem Verschulden angemessene Bestrafung. Zusammenfassend kann festgehalten

werden, dass M. N. R. in mehrfacher Weise gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 und Abs. 4 ANAG verstossen hat und ihn dabei ein nicht unerhebliches Verschulden trifft. Trotz der Kumulation der Bussen nach Art. 23 Abs. 4 ANAG muss die Höhe der Busse sich an den finanziellen Möglichkeiten des Berufungsklägers orientieren. Angesichts der oben dargelegten Umstände erscheint es daher als angemessen, dass dem Berufungsantrag entsprochen und die Busse auf Fr. 1'000.-- reduziert wird. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens gestützt auf Art. 160 Abs. 3 StPO vollumfänglich zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 10

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.